

Zulassung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rieck,
sehr geehrte Frau Izykowski,

mit Schreiben vom 20. März 2025 (Posteingang: 21. März 2025) haben Sie namens und im Auftrag der Gemeinde Flecken Diesdorf für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windpark Diesdorf" die Abweichung von den Zielen der Raumordnung, hier Ziel 5.4.6.2 des Sachlichen Teilplans "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 (ABl. SAW S. 22, ABl. SDL S. 22), der zuletzt durch die 2. Änderung vom 11. September 2018 (ABl. SAW S. 80, ABl. SDL S. 186) geändert worden ist, beantragt. Bezugnehmend darauf ergeht auf Grundlage von § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, i. V. m. § 11 Absatz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23) geändert worden ist, und § 245e Absatz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, folgender Bescheid.

Bescheid

1. Die beantragte Abweichung von dem Ziel 5.4.6.2 des REP Wind für den Geltungsbereich des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Diesdorf" wird zugelassen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan dargestellt und als Anlage 1 Bestandteil des Bescheides.
2. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Hierzu ergeht ein Kostenbescheid.

Begründung

Zu Nr. 1

A Sachverhalt

Der Gemeinderat des Flecken Diesdorf hat in seiner Sitzung am 11. Februar 2025 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Windpark Diesdorf" beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung von Flächen für die Windenergienutzung. Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 15 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils ca. 7 MW geschaffen werden.

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung in der Planungsregion Altmark erfolgt durch den REP Wind. Dieser legt Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten fest. Der Bau von raumbedeutsamen Windenergieanlagen an anderer Stelle wird ausgeschlossen (vgl. 5.4.6.2 Z REP Wind).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Der Bebauungsplan steht daher im Widerspruch zu dem genannten Ziel.

Vor diesem Hintergrund hat die Verbandsgemeindeverwaltung Beetzendorf - Diesdorf namens und im Auftrag des Mitgliedsgemeinde Flecken Diesdorf mit Schreiben vom 20. März 2025, die Abweichung von den Zielen der Raumordnung für den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Windpark Diesdorf" beantragt.

B Antragsbefugnis

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 ROG sind öffentliche Stellen, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, nach § 4 ROG zu beachten haben, antragsberechtigt. Dies ist vorliegend der Fall. Die Gemeinde Flecken Diesdorf ist eine öffentliche Stelle. Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Festsetzung von Flächen für die Windenergienutzung, mit der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 15 Windenergieanlagen mit einer Leistung von jeweils ca. 7 MW geschaffen werden sollen, stellt eine raumbedeutsame Planung dar.

C Zuständigkeit

Die Gemeinde Flecken Diesdorf liegt im Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel, der seinerseits Mitglied der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist (vgl. § 21 Absatz 1 Nummer 1 LEntwG LSA). Damit ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark räumlich zuständig.

Das Ziel, von dem abgewichen werden soll, wird im REP Wind festgelegt. Damit ist die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark sachlich zuständig (vgl. § 11 Absatz 2 LEntwG LSA).

Der Antrag auf Abweichung von einem Ziel des Regionalen Entwicklungsplans ist bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft zu stellen. Die Regionalversammlung hat über den Antrag zu entscheiden. Die oberste Landesentwicklungsbehörde kann die Entscheidung der Regionalversammlung innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Entscheidung mitgeteilt wurde, beanstanden (ebd.). Eine Beteiligung von betroffenen öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen ist unter Berücksichtigung von

§ 245e Absatz 5 BauGB nicht erforderlich (vgl. Mitteilung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 6. Februar 2024).

D Prüfung der raumordnerischen Vertretbarkeit

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 ROG soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 245e Absatz 5 BauGB i. V. m. § 27 Absatz 4 ROG soll dem Antrag auf Abweichung von dem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2005) ist der Bereich als Vorbehaltsgebiet für Erstaufforstung Nr. 2 "Schmölau - Neuekrug" dargestellt. Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstung dienen der Erhöhung des Waldanteils bzw. der Schaffung größerer zusammenhängender Waldgebiete (vgl. 5.6.5.1 G, 5.6.5.3 Z und 5.6.5.5 G REP Altmark 2005). Vorbehaltsgebiete entfalten keine strikte Bindungswirkung (vgl. § 4 Absatz 1 ROG). Weitergehende Festlegungen werden für den Bereich nicht getroffen.

Vorbehaltsgebiete für Waldmehrung sollen nach Beschluss der Regionalversammlung vom 27. November 2024 künftig nicht mehr ausgewiesen werden. Im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark [2027] (REP Altmark 2027) werden für den räumlichen Geltungsbereich keine zeichnerischen Festlegungen getroffen. Die betroffenen Waldflächen haben darüber hinaus keine besondere Funktion als Erholungs- oder Schutzwald bzw. Laub- und Mischwald (vgl. Beschluss 7/2024). Auch im Übrigen werden die regionalplanerischen Kriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie eingehalten.

Vor diesem Hintergrund hat die Regionalversammlung am 25. Juni 2025 auf der 99. Sitzung dem Antrag der Gemeinde Flecken Diesdorf zugestimmt (BSD 03/2025).

Zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 2 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Altmark in der Neufassung vom 17. Juni 2015 (ABl. SAW S. 75, ABl. SDL S. 108), die zuletzt durch Beschluss der Regionalversammlung vom 27. September 2017 (ABl. SAW S. 130, ABl. SDL S. 184) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten oder der Urkundenbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Die Regionale Planungsgemeinschaft teilt die Entscheidung dem Antragsteller und der obersten Landesentwicklungsbehörde unverzüglich mit (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 3 LEntwG LSA). Die oberste Landesentwicklungsbehörde kann die Entscheidung der Regionalversammlung innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Entscheidung mitgeteilt wurde, beanstanden (vgl. § 11 Absatz 2 Satz 4 LEntwG LSA).

Anlagen

- Lageplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Kostenbescheid

Entwurf